

SYNOPSIS

Anlage 3

Verordnung über die Festsetzung der Parkgebühren in der Stadt Bayreuth (ALT)	Bemerkung	Verordnung über die Festsetzung der Parkgebühren in der Stadt Bayreuth (NEU)
§ 1 Geltungsbereich Diese Parkgebührenordnung gilt für alle mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit versehene Parkboxen auf den in der Anlage zu § 1 und § 2 genannten Straßen und Plätzen; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.	neu formuliert	§ 1 Geltungsbereich In der Stadt Bayreuth werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
§ 2 Parkgebühren Die Parkgebühren betragen 0,50 € beziehungsweise 0,80 € je angefangene halbe Stunde. Sie gelten auf den in der Anlage zu § 1 und § 2 genannten Straßen und Plätzen; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.	Betrag geändert	§ 2 Parkgebühren (1) Die Parkgebühren betragen 0,50 Euro beziehungsweise 1,00 Euro je angefangene halbe Stunde. Sie gelten auf den in der Anlage zu § 1 und § 2 genannten Straßen und Plätzen; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
	neu eingefügt	(2) Im Einzelfall kann bei Großveranstaltungen mit besonders hohem Besucherandrang für die einmalige Benutzung des Parkplatzes eine Gebühr von 3 bis 10 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.